

Ostdeutsche Bau-Zeitung

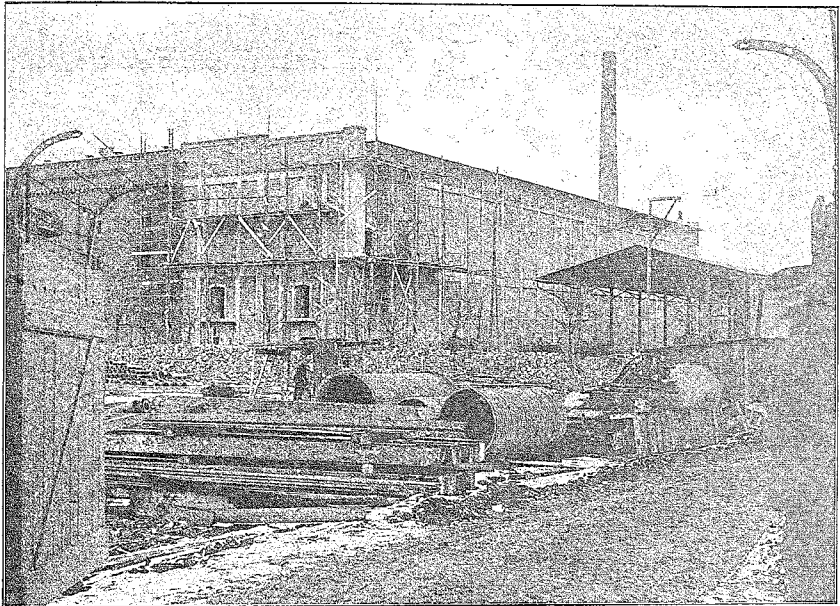
Verlag Paul Steinke s s s s s
Breslau I, Caschenstr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis Ausg. A viertelj. 3,00 M.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt, s
Breslau. s s s s s s s s s s s

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Tor einer Grufthalle vom Friedhof der Gnadenkirche in Hirschberg i. Schl. — Eis- und Lagerkeller der Lagerbierbrauerei von E. Haase in Breslau. — Runderlass. — Frostsicherung des Mörtels durch Salzzusatz. — Einige Vorschriften zum Beizen und Färben von Holzgegenständen. — Verschiedenes.



Eis- und Lagerkeller der Lagerbierbrauerei von E. Haase in Breslau.

Gebr. Huber, Betonbaugeschäft, in Breslau.

Tor einer Grufthalle vom Friedhof der Gnadenkirche in Hirschberg i. Schl.

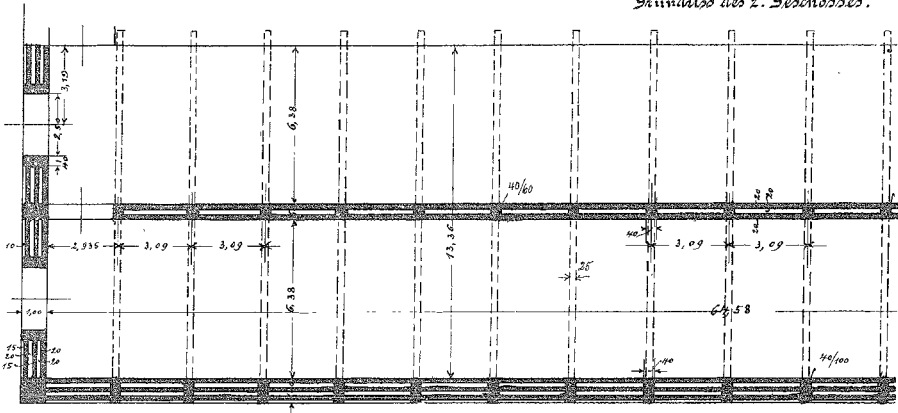
(Hierzu eine Bildbeilage.)

Von den vielen Reisenden, die das Einfallstor zum Warmbrunner Tal, die alte Stadt Hirschberg am Bober und Zacken, allsommerlich durchwandern, nehmen nur wenige sich die Mühe, den schönen Friedhof und die grosse Gnadenkirche einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen. Und doch lohnt es, die Grüfte an den drei Kirchhofsmauern zu betrachten, es sind gar viele darunter, in denen edle Grund- und Handelsherren oder adelige Altbürger der Stadt ruhen, über deren Gebeinen nun eine in schönen Formen erbaute Grufthalle sich wölbt. In der Nähe gebrochener, aber leider nicht ganz wetterfester Stein lieferte den Baustoff hierzu. Ein-

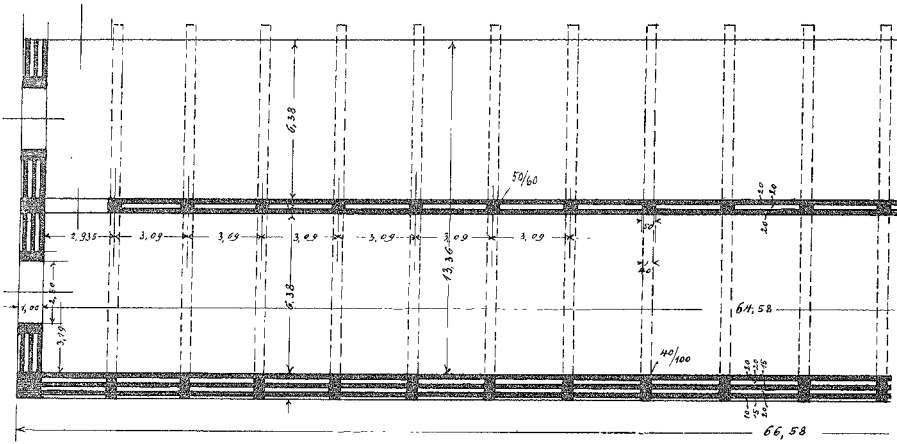
zelne dieser Grabstätten sind mit reizvollen handgeschmiedeten Toren verschlossen, die den hohen Stand des damaligen Kleinstadt-Handwerks bezeugen. Das schönste dieser Tore und zugleich am besten erhaltene zeigt das dargestellte Bild. Die zierlichen Formen passen kaum zu dem ernsten Zwecke, dem sie dienen, und wenn die Totenköpfe in den beiden grossen Füllungen nicht wären, könnten die Flügel ebenso gut ein Lusthaus aus der Zeit Ludwig XV abschliessen, wenn sie weniger durchsichtig wären. Sollte sich einer oder der andere Schliesier veranlassen sehen, die dargestellte Grabstätte aufzusuchen, so würde er es sicherlich nicht bereuen. —B.—



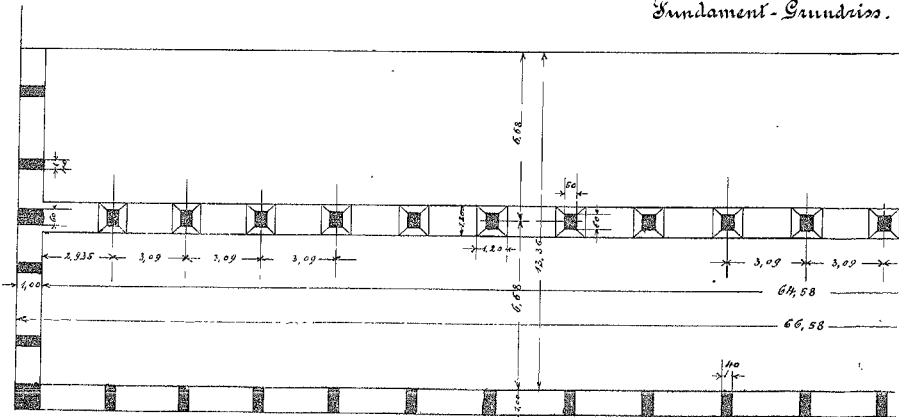
Grundriss des 2. Geschosses.



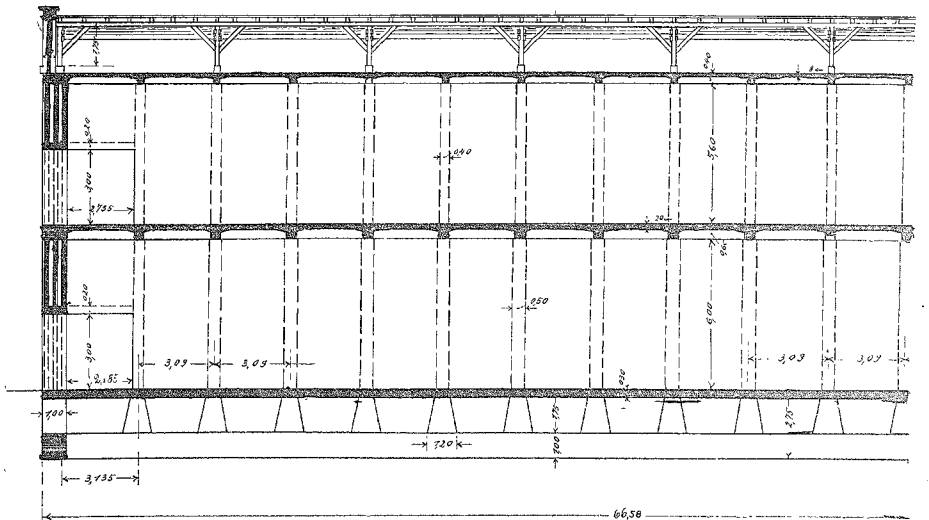
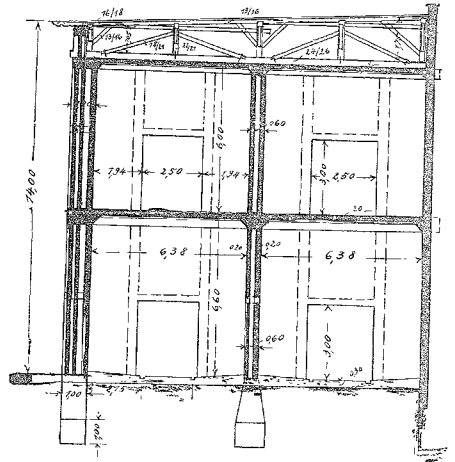
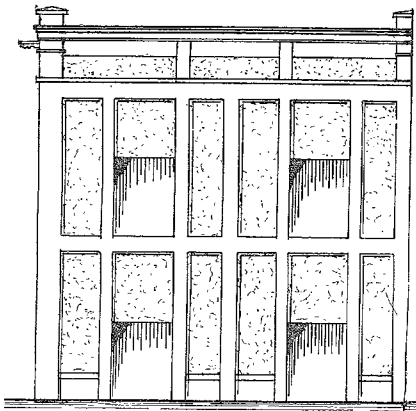
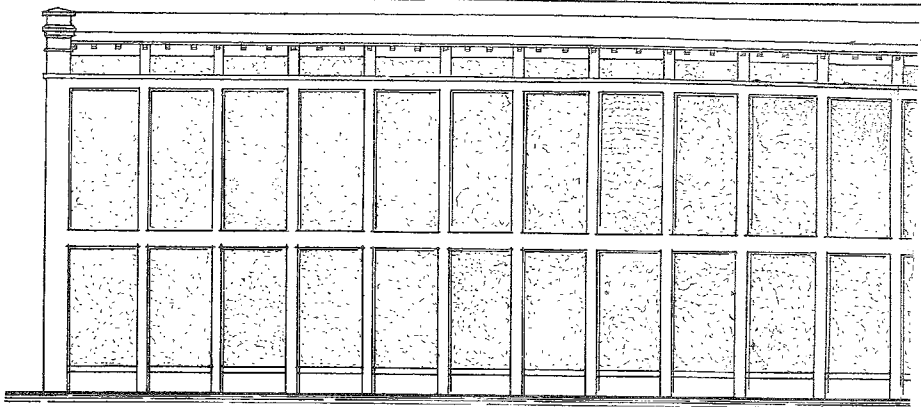
Grundriss des 1. Geschosses.

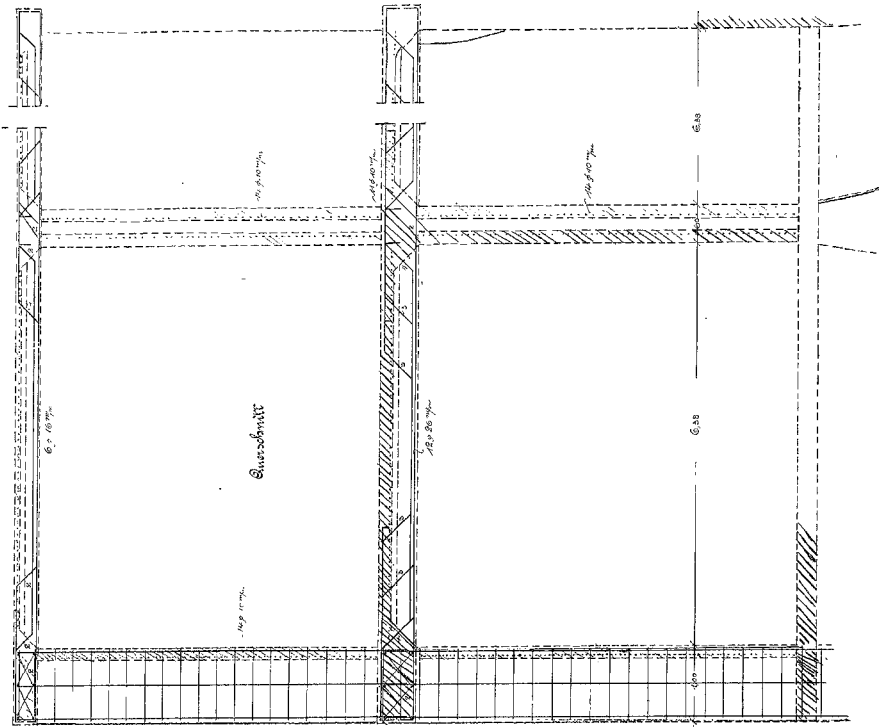


Fundament-Grundriss.

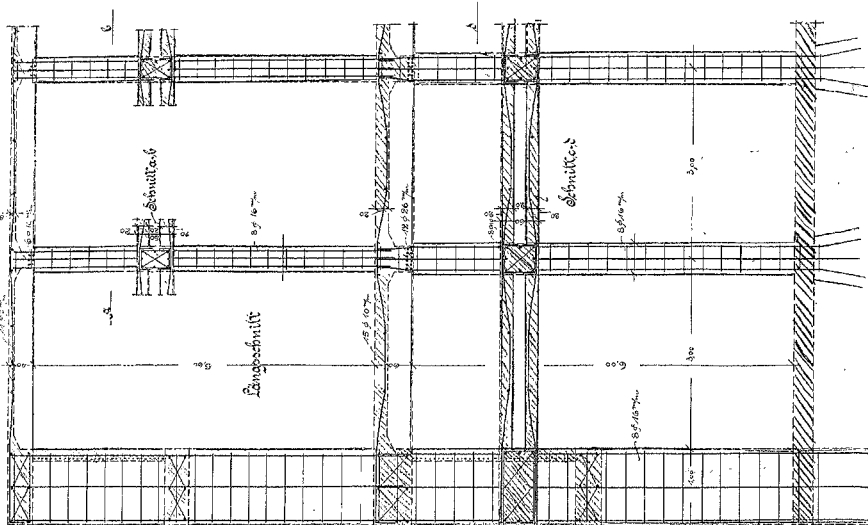


Maßstab 1 : 200.





Maßstab 1:80.



Einzelheiten zum Längen- und Querschnitt.

Eis- und Lagerkeller der Lagerbierbrauerei von E. Haase in Breslau.

Gebr. Huber, Betonbaugeschäft, in Breslau.

Eis- und Bagerkeller der Bagerbierbrauerei von E. Haase in Breslau.

Von Gebr. Huber, Betonbaugeschäft, in Breslau.

Als war die Aufgabe gestellt worden, ein zweigeschossiges Gebäude herzustellen, in dessen Erdgeschoss Eis bis zu 6,00 m Höhe und in dessen Obergeschoss grosse Biertonnen derart gelagert werden können, dass sie von den Einflüssen der äusseren Luftwärme möglichst wenig beeinflusst werden. Die Wände waren daher nicht nur widerstandsfähig gegen den Druck 6,00 m hoch gelagerter Eismassen und den etwaigen Stoss der schweren Fässer, sondern auch möglichst vollkommen wärmeschützend auszuführen. Das Bauwerk sollte feuersicher sein und war daher in Stein auszuführen. Baulich beanspruchte Eisenteile durften wegen der in den Räumen herrschenden Feuchtigkeit ohne rostschützende Umhüllung nicht angewendet werden. Diesen Ansprüchen konnte allein die Eisenbetonbauweise in vollem Umfange genügen und sie wurde deshalb von dem Bauherrn für die Ausführung gewählt.

Das Gebäude ist an die nordöstliche Seite des alten Lagerkellers und Gähraumes in einer Länge von 66,58 m und in einer Tiefe von 14,46 m angebaut worden. Die Geschosshöhen betragen 6,60 m und 6,00 m.

Das Eisenbetongerüst des Bauwerks wurde in einzelne tragende Pfeiler und Balken aufgelöst.

Entsprechend der hohen Belastung erhielten das Grundmauerwerk der Pfeiler eine durchgehende Schwelle. Die feistehenden Wandungen haben zwischen den 1,00 m tiefen Stützen der Eisenbetonpfeiler Füllungen aus dreifachen Platten mit zwei ruhenden eingeschlossenen Luftschichten erhalten. — Diese Anordnung bietet die Grundbedingung für einen möglichst vollkommenen Schutz gegen Übertragung der Wärme. — Die innere Platte besteht aus Eisenbeton und ist darauf berechnet, den Schub der Eislagerung oder Stösse durch die schweren Fässer aufzunehmen. Die beiden anderen Platten sind aus 15 cm starken porigen Hohlsteinen mit Eiseneinlage hergestellt. — Die innere Scheidewand besteht zwischen den Pfeilern aus zwei Eisenbetonplatten, die eine Luftschicht einschliessen und ebenfalls auf den Eisdruck berechnet sind.

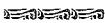
Die Längswand im Anschluss an den alten Keller wurde nach Wegstemmung der vorhandenen Mauervorlagen und Herstellung von Verzahnungen voll in Stampfbeton ausgeführt.

Die Decke über dem Erdgeschoss ist im Zusammenhang mit den Eisenbetonbalken als Plattenbalkendecke hergestellt und für eine Tragfähigkeit von 2000 kg/qm berechnet. — Die obere Decke, die nur leichte Wärmeschutzmassen (Flachsbreche oder dergl.) zu tragen hat, ist für eine Tragfähigkeit von 100 kg/qm berechnet. — Das Schutzdach darüber ist in Holz hergestellt und mit Pappe abgedeckt.

Die inneren Flächen der Wände und Decken sind mit Zementmörtel geputzt und geglättet; die Aussenflächen der Wandfüllungen erhielten verlängerten Zementputz.

Der Fussboden des Erdgeschosses ist, entsprechend der hohen Belastung, mit Eiseneinlagen 25—30 cm stark ausgeführt und mit Entwässerung versehen worden.

Im Äusseren erhielt das Gebäude an den beiden kurzen Enden in jedem Geschoss zwei Tore, ausserdem wurden zur Verbindung der Innenräume an den Enden der Längswand je zwei Öffnungen angeordnet.



Runderlass

der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, des Handels und Gewerbes und des Innern vom 17. Juli 1907*

betreffend

Grundzüge für Polizeiverordnungen über die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

Eine Nachprüfung der Ew. unterm 7. Juli 1899 mitgeteilten Grundzüge, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten, hat zu einigen Änderungen Anlass gegeben, die aus der hier beigefügten Anlage ersichtlich sind. Inwieweit ein Bedürfnis vorliegt, diese erweiterten Grundzüge zur Einführung zu bringen, ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Für das platte Land und die kleinen Städte mit ländlichen Verhältnissen

wird von dem Erlasse besonderer Polizeiverordnungen auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge auch jetzt noch abgesehen werden können. Im allgemeinen wird es hier nach wie vor genügen, wenn im Bedarfsfälle die zu stellenden Forderungen im Wege der polizeilichen Verfügung aufgegeben und dabei die vorliegenden Grundzüge zum Anhalt genommen werden.

Dagegen erscheint es dringend erwünscht, dass in den grösseren Städten und Landgemeinden mit starker baulicher Entwicklung, in denen bis jetzt Vorschriften über die Fürsorge für die Gesundheit der Bauarbeiter noch nicht bestehen, möglichst bald entsprechende Polizeiverordnungen erlassen werden.

Ew. ersuchen wir, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und darauf hinzuwirken, dass der Erlass neuer und die Abänderung der bestehenden Verordnungen — soweit die letzteren nicht weitergehende Vorschriften enthalten — tunlichst in Anlehnung an die erweiterten Grundzüge erfolgt.

Um im übrigen die Durchführung einer geordneten Fürsorge für die Bauarbeiter nach Möglichkeit sicherzustellen und eine Gewähr dafür zu erhalten, dass die beteiligten Behörden schon bei der Prüfung der Baueraubnisgesuche der Fürsorge für die Gesundheit der zu beschäftigenden Arbeiter, für die Stittlichkeit und Ordnung auf den Bauten ihr Augenmerk zuwenden, erscheint es geboten, die Formulare „für die Prüfung der Baueraubnisgesuche und die Rohbaubauabnahme durch Techniker“ (Anlage A des Erlasses vom 16. Oktober 1899 — Ill. 13905 II. ^{Amte}) durch Nachtragung einiger bezüglicher Fragen unter dem besonderen Abschnitte „Arbeiterfürsorge“ zu ergänzen.

Als solche Fragen werden beispielsweise in Betracht kommen:

1. Wieviel Arbeiter werden voraussichtlich dauernd auf dem Bau beschäftigt sein?

2. Ist die Bereitstellung eines besonderen Unterkunftsraumes (Baubude) notwendig?

(Gegebenenfalls ist im Bauschein auf die bestehenden Vorschriften zu verweisen oder aber die Anlage eines ausreichend grossen, allseitig umschlossenen, hellen und lüftbaren Unterkunftsraumes besonders zu fordern.)

3. Wird die Bauausführung sich voraussichtlich bis in die kältere Jahreszeit ausdehnen und wird bejahendenfalls für genügende Erwärmung des Unterkunftsraumes Sorge getragen? (Verweisung auf Vorschriften oder besondere Anordnung.)

4. Werden die Arbeiter auf der Baustelle die Möglichkeit haben, Speisen und Getränke zu erwärmen?

(Verweisung auf Vorschriften oder besondere Anordnung.)

5. In welcher Weise soll für die notwendigen Bedürfnisanstalten gesorgt werden?

(Verweisung auf Vorschriften oder besondere Anordnung.)

Es ist selbstverständlich, dass die Beantwortung dieser Fragen, die je nach Lage der Verhältnisse mehr oder weniger ausführlich zu fassen sind, nur für die grösseren Bauten in Betracht kommen kann. Welche Bauten als „grösser“ in diesem Sinne anzusprechen sind, wird von dem Wortlaute der Baupolizeiverordnungen oder der Polizeiverordnungen über die Arbeiterfürsorge abhängig sein und bleibt im übrigen zunächst der Bestimmung Ew. überlassen.

Über das Ihrerseits Veranlassende und den Erfolg Ihrer Bemühungen sehen wir nach Ablauf von zwei Jahren einem Berichte entgegen.

Grundzüge für Polizeiverordnungen,
betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

1. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 6 finden Anwendung

a) bei Hochbauten, wenn einschliesslich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10*) Personen zur Zeit der Rohbauführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet;

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10*) Personen länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

2. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern,

*) Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann auch bereits für weniger als 10 dauernd beschäftigte Personen die Herstellung von Unterkunftsräumen und Aborten gefordert werden.

Lebensmitteln und Essgeschirr muss für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend verschener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im lichten hoch sein muss und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, dass auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziffer 1) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muss mit festem Dielelfussboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Auch muss ihnen auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, dass der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

3. Bei Bauausführungen (vgl. Ziffer 1) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, dass ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen. Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 2), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, dass von aussen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmässig anzuschliessen oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stossbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

4. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Ausserdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urineimer aufzustellen.

5. Die Unterkunftsräume und Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

6. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

7. Vom 1. November bis 1. April** dürfen Stukkateur-, Maler-, Putzer-, und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

8. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschliessen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koks Körbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.



Frostsicherung des Mörtels durch Salzzusatz.

(Nachdruck verboten.)

Über die Frage, ob und inwieweit auch bei Frostwetter eine Verarbeitung des Mörtels vorgenommen werden dürfte, sind die Meinungen immer noch sehr geteilt. Insbesondere ist die Beibringung eines den frischen Mörtel wirksam erhaltenden Frostschutzmittels ein Punkt, in welchem die Ansichten der beteiligten Fachwelt einander auch heute noch äusserst scharf gegenüberstehen. Ein Blick in eines der von

den Fachmännern mit Aufmerksamkeit gelesenen Fachblätter beweist stets aufs neue, dass es anscheinend ungemein schwer halten muss, in dieser Sache den Meinungsstreit zu klären.

Nun sind ja allerdings schon wiederholt Stimmen laut geworden, die davon berichteten, dass man mit Kochsalzzusatz gute Erfahrungen bei den im Frost ausgeführten Mörtelarbeiten gemacht habe. Da es sich dabei stets um vereinzelt, in ihren näheren Begleitumständen gar nicht zuverlässig nachprüfbare Fälle der nicht öffentlichen Bautätigkeit handelte, so kann es nicht wunder nehmen, dass solche Befürworter des Salzzusatzes meist nur mit Misstrauen gehört wurden. Um so mehr noch deshalb, weil es dann fast regelmässig auch nicht an Widersachern mangelte, die alsbald ihre gegenteilige Erfahrung und Ansicht auf bestmögliche als Warnung vor dem Kochsalzzusatz ins Feld führten.

Angesichts dieser keineswegs belanglosen Meinungsverschiedenheiten, für die man sich hüben wie drüben auf die wirklich gemachte Erfahrung berufen zu können glaubt, ist es für das gesamte Gebiet der baugewerlichen Mörtelverwendung von weitesttragender Bedeutung des näheren zu erfahren, dass bereits eingehende Gefrierversuche vorliegen, die in ihren Ergebnissen einwandfreien Bescheid darauf geben, ob und welcher Frostschutz dem frischen Mörtel durch Kochsalzzusatz gewährt werden kann.

Die Proben wurden sowohl für Kalkmörtel wie für Zementmörtel ausgeführt. Das Mischungsverhältnis von Kalk zu Sand und von Zement zu Sand war bei allen Versuchsvorhaben unverändert auf 1:2 belassen. Ein Unterschied bestand nur in dem Salzgehalt des verwendeten Mörtelwassers. In dieser Hinsicht waren die angestellten Versuche dreifacher Art: Mit ganz kochsalzfreiem Wasserzusatz wurde der Versuchsmörtel der ersten Gruppe angemacht, sodann mit 2 v. H. und drittens mit 8 v. H. Kochsalzgehalt.

Wie üblich, wurden die Probekörper in Würfelform hergestellt, und zwar bei drei Grad Wärme. Die Würfel wurden nun bei Frostwetter etwa drei Wochen lang im Freien aufgestellt. Während dieser Zeit schwankte die Luftwärme, schon in der auf die Anfertigung der Probewürfel ersfolgenden Nacht, zwischen -4 und -8 Grad. Nach Verlauf dieser drei Frostwochen wurden die Mörtelwürfel wieder in einen warmen Raum gebracht und hier noch eine weitere Woche hindurch unberührt stehen gelassen. Dann erst wurde zur Untersuchung der an den Probestücken erkennbaren Frostwirkung geschritten.

Es ist nun von vornherein klar, dass jede dem Frost auf den Mörtel nur mögliche Schadenwirkung lediglich in einer Veränderung, also Verminderung des Festigkeitszustandes zum Ausdruck gelangen kann. In dieser Richtung waren demnach die ausgefrorenen Probestücke nachzuprüfen. Da stellte sich denn heraus, dass beim Mangel jeglichen Salzgehaltes allerdings von einer Frostbeständigkeit des Mörtels nicht im geringsten die Rede sein kann. Auch beim Zementmörtel nicht. Die mit völlig salzfreien Zutaten hergestellten Würfel liessen sich zufolge der Frosteinwirkung ohne jede nennenswerte Kraftaufwendung mit der Hand zerdrücken und sogar zu Pulver zerreiben. Erfreulichere Ergebnisse zeigten sich bei 2 v. H. starkem Kochsalzgehalt des Mörtelwassers. Ein freihändiges Zerbrechen der Würfelproben war hier ausgeschlossen, und nur unter Zuhilfenahme einer geeigneten maschinenmässigen Stütze und mit erhöhtem Kraftaufwande konnte es gelingen, die Probekörper zu zerbrechen. Vollends ein 8 v. H. starker Kochsalzgehalt der Mischungsmasse liess eine Beeinträchtigung der Eigenfestigkeit des gefrorenen Mörtels überhaupt nicht erkennen. Denn hier waren die Probestücke nur mit Gewalt, nur durch mehrfach geführte kräftige Hammerschläge zu zerteilen. Eine Beschädigung mit unbewaffneter Hand liess sich hingegen auf keine Weise erwirken. Beachtenswert ist allerdings, dass in allen drei Fällen des Versuches, bei 0 v. H., bei 2 v. H. und bei 8 v. H. starkem Kochsalzgehalt, allemal an den aus Kalkmörtel hergestellten Probestücken doch immer dazu noch eine geringere Festigkeit, als an den entsprechenden Zementmörtelstücken, wahrzunehmen war.

Auf Grund dieser in jeder Beziehung unantastbaren Versuchsergebnisse kann nun aber nicht weiter daran gezweifelt werden, dass die Frostbeständigkeit des frischen Mörtels, insbesondere die des Zementmörtels, durch den Zusatz von Kochsalz gesteigert, und bei einem 8 v. H. starkem Salzgehalt zu einer vollständigen Frostsicherheit hinaufgerückt werden kann.

** In einzelnen Teilen der Monarchie mit strengeren Temperaturverhältnissen kann der angegebene Zeitraum noch weiter ausgedehnt werden.

Dabei ist indessen wohl zu bemerken, dass hier unter Frost-sicherheit des Mörtels dessen Fähigkeit, auch bei Frostwetter zur vollen Härtefestigkeit abzubinden, verstanden werden muss. Nicht aber darf Frost-sicherheit etwa als gleichbedeutend mit Frostfreiheit oder Gefrierunmöglichkeit aufgefasst werden. Frost-freien Mörtel kann man nicht zuwege bringen, selbst durch noch so hohen Kochsalzzusatz nicht. Aber darauf kommt es ja auch gar nicht an. Mag der Mörtel, mag der Beton auch un-mittelbar nach dem Aufbringen gefrieren, so hat dies doch, wofür nur der Mischung ein genügend hoher Kochsalzgehalt erteilt ist, für den Festigkeitswert der betreffenden Bauaus-führung nicht den mindesten Nachteil zur Folge.

Als schlagendster Beweis hierfür möge ein Vorkommnis aus dem amerikanischen Brückenbau hier Erwähnung finden. In einem dringenden Falle wurden bei einer zwischen -14° und 0° schwankenden Winterkälte mehrere Brückenpfeiler unter Verwendung eines reichlich mit Kochsalz durchsetzten Zement-mörtels von der Mischung 1:2,5 aufgeführt. Im Anschlusse daran kamen weitere Pfeiler bei einem über dem Nullpunkt liegenden Wärmegrade, und deshalb dann ohne Kochsalzzusatz, zur Herstellung. Zwar gefror nun der Mörtel während der Bauausführung sehr schnell. Trotzdem liess sich aber bei einer nach Ablauf mehrerer Wochen unter höherer Luftwärme vor-genommenen Untersuchung der Festigkeit nicht der leiseste Wertunterschied zwischen den in den frostreichen und den an den wärmeren Tagen gemauerten Pfeilern feststellen. Alles war gleichmässig fest abgebunden.

Bb m.

Einige Vorschriften zum Beizen und Färben von Holzgegenständen.

(Nachdruck verboten.)

Nachstehend sind einige Vorschriften zum Beizen und Färben von Holz zusammengestellt, welche für manchen beachtenswert sein dürften, da sie der Werkstatt entnommen sind.

Malachitgrün. Zunächst trage man Wasserbeize mit Anilindrückerkristallen oder starke grüne Ölbeize auf. Grüne Anstrichfarbe genügt in diesem Falle nicht, da ein solcher Überzug nicht durchsichtig genug ist, um das Gefüge des Holzes erkennen zu lassen. Der nächste Überzug besteht aus weissem Schellack, welchem mittels grüner Farbe die gewünschte Tönung gegeben wird. Es sind ein oder zwei Anstriche, je nach seiner Deckfähigkeit, erforderlich. Sind dieselben voll-kommen trocken, wachse man in der üblichen Weise.

Flämisch-Grün. Zur Herstellung dieser grünen Färbung gibt es verschiedene Mittel. Einige Händler liefern eine Spiritusbeize, von welcher nur ein oder zwei Anstriche erfor-derlich sind. Nach einem anderen Verfahren wird das Holz zunächst mit schwarzer Wasserbeize behandelt, sodann mit dunkler Ölbeize, welche Beinschwarz enthält, geölt. Dann wachse man wieder in üblicher Weise.

Antwepener Eichenfarbe. Man beize mit Antwepener Beize in Öl und trage einen Überzug von Schellack auf; hierauf wachse man.

Eichengrün. Man trage zunächst Goldeichenbeize auf. Nach dem Trocknen gebe man einen Anstrich von Orange-Schellack, welchem mittels krystallisiertem Anilindrün die ge-wünschte Farbe erteilt wird. Schliesslich wird gewachst.

Waldgrün. Die Ölbeize wird auf folgende Weise her-gestellt: Man nimmt 453 g Chromgrün, 226 g Chromgelb (Mittelfarbe), 1,7 l Terpentin, 0,57 l rohes Leinöl und einige Tropfen guten weissen Japanlack. Man beize das Holz damit; dann trage man einen Überzug von Orange-Schellack auf, welcher mit Gelbwurz und einigen Krystallen von Anilindrün gefärbt ist. Hierauf wachse man in der üblichen Weise.

Verwitterte Eichenfarbe. Zur Erzeugung dieser Färbung gibt es verschiedene Mittel. Man nehme beispiels-weise 57 g trockene Gerbsäure, etwas Vitriol und löse beide Zutaten getrennt in 1,1 l Wasser auf, worauf man sie mischt. Eine derartige Mischung wird die natürliche verwitterte Eichen-farbe mit den bläulichen Schieferarten geben. Hierauf wird die Holzfläche geölt und mit Schellack überzogen und schliesslich gewachst.

Eine vorzügliche verwitterte Eichenbeize kann auch her-gestellt werden mit einer Mischung von Lampenruss und Chrom-

gelb, wobei man sehr wenig von letzterem nimmt. Oder man beize mit einer Lösung von Eisenvitriol und Blaustein, sodann mit Ölbeize, wobei der Beize ein wenig gebrannte Umbrä zu-gesetzt wird. Hierauf überziehe man die gebeizte Fläche mit Schellack und zuletzt mit Wachs.

Primelfarbige Eichenbeize. Die Färbung ist die-selbe wie bei dem oben erwähnten Eichengrün mit Ausnahme, dass bei ersterer die gelbe Färbung etwas stärker ist.

Marine-Eichenfarbe. Man gibt dem Holz einen An-strich mit Schreibtinte und nach dem Trocknen einen solcher mit einer Vitriollösung. Sodann erhält es einen Überzug von schwarzem Schellack, worauf man wachst. Der Schellack wird mittels Nigrosin schwarz gemacht.

Verwitterte graue Eichenfarbe. Diese stellt man her unter Verwendung der im Handel erhältlichen verwitterten Eichenbeize worauf man dem Holz einen Schellackanstrich und dann einen solchen von Wachs gibt.

Kaiser-Eichenfarbe. Man erzielt diese Färbung durch Benutzung einer Beize, welche aus Ammoniak, dichromsaurem Kali und van Dyk-Braun zusammengesetzt ist.

Rauchbraune Eichenfärbung. Hierzu wird die-selbe Beize wie die oben beschriebene verwendet, nur mit dem Unterschiede, dass dieselbe stärker zubereitet wird. Dann überstreiche man mit Öl, Schellack und zuletzt mit Wachs.

Sprenkelte Eichenfarbe. Das Holz wird zunächst mit einer starken Vitriolbeize behandelt, welche man hart trocken lässt, worauf man eine Füllmasse von entsprechender Tönung aufträgt. Nach dem Abwaschen derselben stelle man eine mittelstarke Lösung von Oxalsäure her, tauche einen Schwam hinein, drücke ihn nach dem Herausnehmen aus, be-tupfe dann damit die Oberfläche des Holzes, ohne grosse Vor-sicht dabei nehmen zu müssen, bis man die gewünschte Sprenkelung erhalten hat. Ist die Holzfläche sehr zerteilt, so nehme man die Spitze des Schwammes und bringe die ge-wünschte Sprenkelung an. Man lasse dann vollständig trocken und wische die Säurekrystalle, welche sich gebildet haben sollten, ab. Nach dem Trocknen und Abwischen trage man einen Anstrich von heller Beize auf, sodann einen solchen von Schellack und Wachs oder einen Schellack- und zwei Lack-überzüge, worauf man abreibt und poliert.

Die Wirkungen, welche man mit derartigen Überzügen erhalten kann, sind ausserordentlich mannigfaltig; es lassen sich damit mindestens 500 verschiedene Färbungen und Ab-tönungen erzeugen.

J. P.

Verschiedenes.

Wettbewerb.

Flensburg. Zur Erlangung von Entwurfsskizzen zum Bau einer Sparkasse daselbst wird unter den Architekten deutscher Reichsangehörigkeit ein öffentlicher Wettbewerb mit Frist zum 15. Februar 1908 ausgeschrieben. Dem Preisrichteramt gehören an: Oberbürgermeister Dr. Todsén, Stadtrat Danielsén, Johannsen, Geh. Baurat Mühlke-Berlin, Reichsbankbauinspektor Habicht-Berlin, Anton Huber, Architekt in Flensburg, Stadt-baurat Fieltz-Flensburg. An Preisen sind ausgesetzt: ein erster Preis von 1500 M., ein zweiter von 900 M. und ein dritter von 600 M. Der Erwerb weiterer Entwürfe für je 500 M. ist in Aussicht genommen. Die Unterlagen des Wettbewerbs sind von dem städtischen Hochbauamt in Flensburg unentgeltlich zu beziehen.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. Vorsichtsmassregeln bei Dacharbeiten. Ein Dachdeckermeister liess durch einen Gehilfen und einen Lehr-ling auf dem Dache eines Hauses Reparaturarbeiten vornehmen. Der Bürgersteig war in der Weise für das Publikum gesperrt, dass links und rechts gegen die Vorderwand des Hauses zwei etwa 3 m lange Latten schräg angelehnt waren, welche die Bordsteine frei liessen. Gerade als auf diesen eine Frau ent-lang ging, fiel infolge einer unvorsichtigen Bewegung des Lehr-lings ein Dachstein von der Höhe herunter und verletzte die Passantin. — Abgesehen von dem gegen den Meister seitens der Frau geltend gemachten Zivilanspruch schritt die Behörde gegen ihn noch wegen Vergehens gegen § 230 des Straf-

gesetzbuches ein, wonach derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit die Körperletzung eines anderen verursacht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird, — eine Strafe, die sogar auf drei Jahre erhöht werden kann, wenn der Täter die Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet ist, aus den Augen setzt. — Der Angeklagte machte zu seiner Verteidigung geltend, dass in der Regel die Absperrungen nur in der von ihm beobachteten Art und Weise vorgenommen würden, und dass er an das Herabfallen eines Ziegelsteines vom Dache um so weniger denken konnte, als auf demselben ein Schneefang vorhanden war. Überdies habe er seine Angestellten zu ganz besonderer Vorsicht ermahnt. — Indessen gelangte sowohl die Strafkammer wie auch das Bayerische Oberste Landesgericht zur Verurteilung des Dachdeckermasters. Schon der Umstand, dass ein Lehrling bei den fraglichen Arbeiten beschäftigt wurde, hätte den Meister veranlassen müssen, ganz besondere Vorsicht walten zu lassen, denn er musste sich sagen, dass der Bursche bei seiner Jugend und Unerfahrenheit nicht völlig zuverlässig sei und sehr wohl irgend einen Gegenstand herabwerfen könne. Der Angeklagte hätte also die Absperrungsmassregeln so treffen müssen, dass die Passanten vor Unfällen, wie dem in Rede stehenden, wirksam geschützt wurden. Er hätte auch den Unfall sehr wohl dadurch verhüten können, dass er eine Bordwand oberhalb der Dachrinne anbrachte. Hinzu kommt, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, welcher der Angeklagte angehört, bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes beschäftigter Personen oder die Gefahr des Herunterfallens von Bauteilen und Werkzeugen in erheblichem Masse besteht, eigene Schutzgerüste anzubringen sind. Noch weitergehende Massregeln sind für Arbeiten auf steilen Dächern, zu denen das hier in Betracht kommende bei einer Neigung von 45 Grad gehört, angeordnet. Der Angeklagte hat nicht bestreiten können, dass ihm alle diese Vorschriften bekannt waren, und da er sie nicht befolgte, so musste seine Bestrafung erfolgen. (Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgericht vom 12. Februar 1907.)

rd. Durch Ersitzung erlangtes Recht eines Grundstücksbesitzers zur Ableitung des Regenwassers auf das Nachbargrundstück. An der Seitenwand eines in einer Großstadt errichteten Hauses hatte der Grundstückseigentümer eine Regenröhre angebracht, welche zum Teil in den Luftraum des Nachbargrundstückes hinübergreife und in dessen Hof das Regenwasser des erwähnten Hauses entsandte. Diese bei Errichtung des Gebäudes getroffene Einrichtung bestand nahezu 40 Jahre hindurch unangefochten, bis endlich der Eigentümer des Nachbargrundstückes die Zuleitung des Regenwassers nicht länger dulden wollte und seinen Nachbar aufforderte, die Regenröhre zu beseitigen. Dieser weigerte sich dem Verlangen Folge zu geben, und als der Nachbar gegen ihn die Klage auf Entfernung der Regenröhre anstregte, beanspruchte er im Wege der Widerklage die Eintragung einer Dienstbarkeit, welche sein Recht auf die Regenröhre feststellen sollte. Das Oberlandesgericht Hamburg, welches in zweiter Instanz über den vorliegenden Rechtsstreit zu entscheiden hatte, erkannte den von dem Beklagten geltend gemachten Anspruch auf Eintragung einer Dienstbarkeit als begründet an. Der durch die Art der Anbringung der Regenröhre herbeigeführte Zustand stellt sich, so meinte der Gerichtshof, als Dienstbarkeit des dem Kläger gehörenden Grundstückes zugunsten des Grundstückes des Beklagten dar. Der frühere Eigentümer des Grundstückes hat vor mehr als 30 Jahren die jetzt streitige Einrichtung ohne Erlaubnis seines Nachbarn getroffen, und damit allerdings in dessen Rechtssphäre eingegriffen. Nun lässt aber ein derartiges Verfahren und Verhalten, das seitdem ununterbrochen beobachtet bzw. geduldet wurde, keine andere Bedeutung zu, als dass ein Recht auf solche Einrichtung beansprucht wird. Irgend welche Bedenken darüber, ob für die Ersitzung dieses Rechtes ein Titel erforderlich und nachweisbar ist, können hier nicht platzgreifen, da in vorliegenden Falle sogar die Voraussetzungen der ausserordentlichen Ersitzung gegeben sind. Das Bestehen einer Grundgerechtigkeit kann sonach nicht angezweifelt werden, und der von dem Beklagten in seiner Widerklage gestellte Antrag, dass der Kläger in die Eintragung dieser Gerechtigkeit willige, ist als berechtigt zu erachten. (Entscheidung des Oberlandesger. Hamburg vom 17. Januar 07.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Posen. In einer Versammlung der Arbeitnehmer im Baugewerbe wurde der von den Arbeitgebern festgelegte Tarifentwurf für unannehmbar erklärt.

Bautätigkeit.

Löwenberg i. Schl. Da die Nachfrage nach hiesigen Wohnungen von Auswärtigen immer häufiger werden, soll nach einem Beschluss der Stadtverordneten der Magistrat eine Vorlage zur nächsten Sitzung vorbereiten, in der dann über die Bedingungen, unter denen Bauunternehmer hier Villen errichten können, beschlossen werden wird.

Steinau a. O. Um der hier herrschenden Wohnungsnot zu begegnen, wurde in der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, dass der Magistrat Bauerleichterungen gewähren möge oder einer event. zu gründenden Baugenossenschaft Baugelder zu geringerem Zinsfuss leihen möge.

Posen. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen beabsichtigt das ihr gehörige Grundstück, zwischen der Grossen Berlinerstrasse und Posenerstrasse gelegen, durch Errichtung zweier Strassen dem Verkehr zu erschliessen.

Danzig. Die vor kurzem von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossene Kaianlage am Kaiserhafen ist in der Ausführung begriffen und soll im Laufe des Sommers 1908 fertiggestellt werden. Die Gleisanlagen sollen von der Königl. Eisenbahnverwaltung hergestellt werden, dagegen bleiben die übrigen Massnahmen, wie die Wegeverbindungen, Schuppenanlage und die Beschaffung von Kränen, der Stadt überlassen. Die Kosten hierfür mit Einschluss einer Kabelleitung sind auf 208 000 M. veranschlagt, deren Bewilligung bei den Stadtverordneten beantragt werden soll. G.

Handelsteil.

Geschäftsjubiläum. Die weit über Schlesiens Grenze hinaus bekannte Firma **Paul Bartsch, Granitwerke in Stiegau**, feierte am 10. d. Ms. ihr 50jähriges Geschäftsjubiläum. Aus einem uns vorliegenden Bericht über die Entwicklung entnehmen wir einige interessante Einzelheiten. So kaufte der Grossvater des jetzigen Inhabers in den Jahren 1822—1834 die Grundstücke für den Preis von 36—40 Taler den Morgen, welche damals allerdings u. a. als „wüste Läden“ im Kaufbrief bezeichnet wurden. Aus bescheidenen Anfängen bei soliden Grundstücken hat sich die Firma zu einer der ersten in der Steinbruchindustrie emporgearbeitet, so dass heute etwa 180 Arbeiter beschäftigt werden und als ein Zeichen des guten Verhältnisses zwischen Firma und Arbeitern kann man es in heutiger Zeit bezeichnen, dass eine grosse Anzahl bereits über 25 Jahre, einer sogar gegen 60 Jahre bei der Firma beschäftigt ist.

Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Görlitz. **Otto Fest**, Baugeschäft, Görlitz und als deren Inhaber der Maurermeister Otto Fest, daselbst.

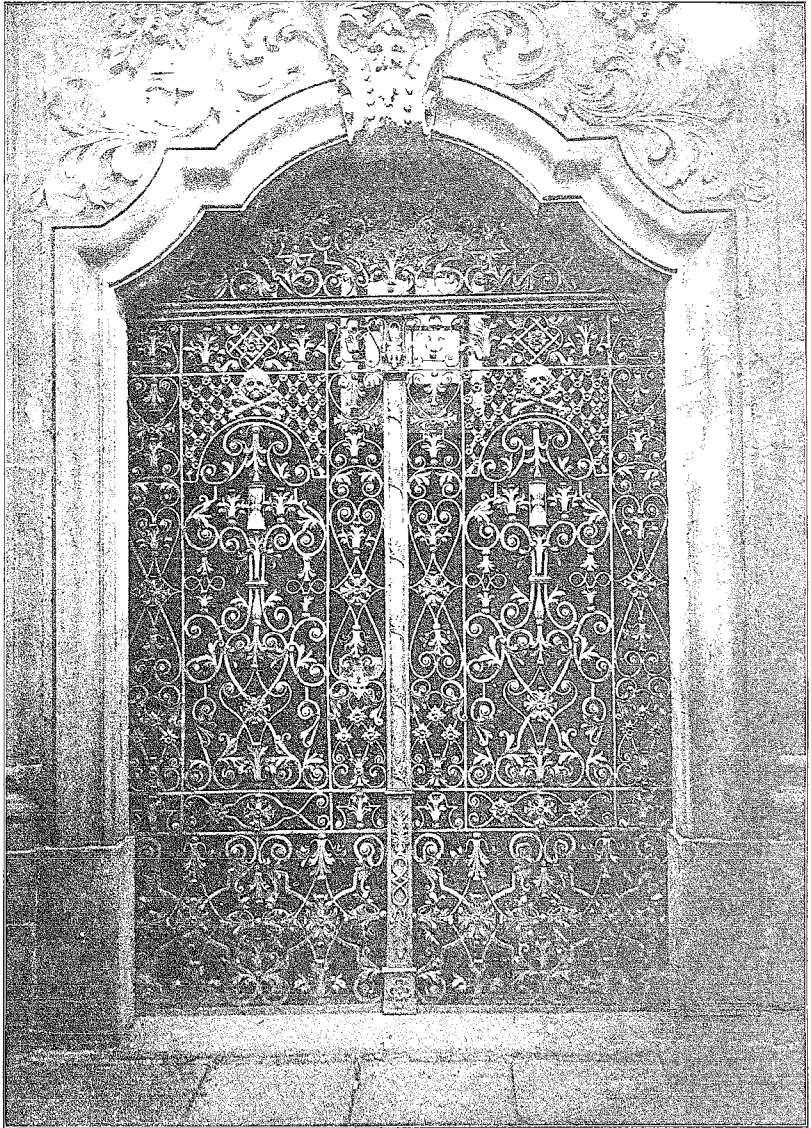
Eröffnete Konkurse.

A. = Anmeldefrist. G. = Gläubigerversammlung. P. = Prüfungstermin.

Zempelburg. **Richard Oehm**; Klempnermeister, Kamin. A.: 25. Januar 08. G.: 15. Januar 08. P.: 5. Februar 08.
Dirschau. **Albin Brandt**, Baumeister, Inhaber eines Baugeschäfts. G.: 10. Januar 08.
Danzig. **Adolf Selewski**, Baugewerksmstr., Ohra, Boltengang 20. A.: 1. Februar 08. G.: 13. Januar 08. P.: 12. Februar 08.

Zwangsversteigerungen.

Wasserleitungsbauntern. Josef Pufke, Breslau, Neue Adalbertstrasse 116,	10. 2. 08
Glaserstr. Jakob Lester, Brieg, Paulauerstrasse	4. 2. 08
Verhel. Steinsetzstr. Magdalene Tometzki, Klyscheszow, Amtsg. Sohrau O.-S.	31. 1. 08
Maurerstr. Michael Rzytki, Neugarten, Amtsg. Ratibor	29. 1. 08
Maurerstr. August Melzer, Zabrze	18. 2. 08
Bauunternehmerfrau Alwine, Biedler, Samter, Kempaerstr.	4. 2. 08
Architekt August Gaude, Posen, St. Lazarus	29. 2. 08
Maurer Ukleja, Saspe-Laudenthal, Kr. Danziger Höhe, Amtsg. Danzig	8. 2. 08
Ziegeleibesitzer Otto Salzwedel, Zoppot, Viktoriastrasse	7. 2. 08
Tischlermstr. Andreas Demant, Helligenthal, Kr. Heilsberg, Amtsg. Guttstadt	8. 2. 08
Schlossermstr. August Bruchmann, Rastenburg, Sembeckstrasse 4 und 4a	19. 2. 08
Verhel. Maurerstr. Klara Noetzel, Zalsdorf, Friedebornstrasse 25, jetzt in Richtenberg, Amtsg. Stettin	6. 2. 08
Töpfermstr. Karl Günther, Born a. D., Amtsg. Barth	24. 2. 08
Modelltischer Grapenthin, Wollgast, Bleichstasse 11	5. 2. 08
Tischlermstr. Wilhelm Mertke, Pollenzig, Amtsg. Crossen a. O.	30. 1. 08
Tischlermstr. Richard Sommer, Ortwig, Amtsg. Seelow	12. 2. 08





Gabinet
Hamm